

Ein sicheres Beispiel für Registrierung nach Originalen lässt sich tatsächlich im ganzen Johannregister nicht bringen, und für einen beträchtlichen Teil desselben ist sogar die Möglichkeit solcher Registrierung völlig auszuschliessen, nämlich für die Gruppe der Reisebriefe. Hier herrscht, wie schon erwähnt, innerhalb eines Komplexes von über 70 Briefen, die fast ein ganzes Jahr umspannen, die vollständigste chronologische Verwirrung. Es folgen z. B. als n. 91. 92. 93. 94. (93. 94. 95. 96, J.-E. 3145. 3146. 3212. 3140) Briefe unmittelbar aufeinander, die zu August, Mai, November, Mai/Juni 878 gehören, oder umgekehrt am Ende der Gruppe stehen mitten unter Briefen von der Jahreswende 878/79 solche, die dem Sommer 878 angehören². Versucht man, sich die Entstehung dieser Verwirrung zu vergegenwärtigen, so gibt es nur eine Erklärung: diese ganze Briefgruppe muss auf einmal, am Ende des ganzen Zeitraums, registriert worden sein, und daher natürlich nicht nach den längst abgesandten Originalbriefen, sondern nach den Konzepten³. In der Tat spiegelt

1) n. 91 hat Ewald samt n. 90 (92, J.-E. 3144) nach der Stellung im Register zum Mai gesetzt, doch gehören sie, wie Jaffé richtiger urteilte, zum August, denn der Erzbischof von Tours, in dessen Interesse sie ebenso wie n. 111 (112, J.-E. 3160) und wohl gleichzeitig erlassen sind, ist sicher erst in Troyes zu dem von Südosten heranziehenden Papste gekommen. 2) Z. B. n. 145—148 (144—147, J.-E. 3192. 3193. 3203. 3202. 3194) sind vom November/Dezember, darnach aber n. 150 (149, J.-E. 3171) vom Juni/Juli, n. 154 (153, J.-E. 3174) vom August, n. 156 (155, J.-E. 3199) vom Juni, n. 158 (157, J.-E. 3219) wieder vom Dezember; n. 160 (159, J.-E. 3221) aber vom September, n. 161 (160, J.-E. 3241) vom August (s. oben S. 104, N. 4). 3) Bekanntlich hat Denifle das Argument Rodenbergs, dass zu späte Registrierung einzelner Stücke auf Konzeptvorlage hindeute, an einem konkreten Beispiel zum mindesten, widerlegt (Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. II, 68, N. 4), und im Anschluss an Digard, Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII, 354 geradezu umgekehrt erwiesen, dass allzu grosse chronologische Ordnung vielmehr auf vorher im Zusammenhang geordnetes Konzeptmaterial schliessen lasse (Specimina proem. S. 53). Aber er hat keineswegs alle von Rodenberg angeführten Beispiele widerlegt, vor allem nicht das mit Recht von v. Ottenthal in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. Ergbd. I, 539, N. 1 als schlagend bezeichnete, dass ein Brief mit Vorladung zum 1. November zwischen Stücken vom 22.—24. November registriert ist, d. h. zu einer Zeit, als das Original längst in den Händen des Empfängers sein musste, also nach dem Konzept. Das gleiche liesse sich natürlich dutzendweise aus den Reisebriefen unseres Registers nachweisen, wenn es dessen noch bedürfte. In der Tat liegt indes der Fall hier bei einer ganzen Gruppe chronologisch verwirrter Briefe ja noch wesentlich anders, als bei all den Einzelbeispielen aus den späteren Registern. Den positiven Beweis für Konzeptvorlagen in der älteren Zeit, den v. Ottenthal l. c. S. 538 mit Recht vermisst, hoffe ich für das Johannregister im Text geliefert zu haben.